

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 41	Steinbergkirche, den 16. Oktober 2026	Jahrgang 19
--------	---------------------------------------	-------------

Inhalt:

Seite 369	Einladung zur Sitzung des Schulausschusses der Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht
Seite 370	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting
Seite 372	Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gelting
Seite 373	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm
Seite 374	Bekanntmachung über die Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehrgerätehaus/Dorfgemeinschaftshaus“ / 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kronsgaard sowie Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Seite 375	Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alter Bahndamm“ der Gemeinde Niesgrau
Seite 378	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Niesgrau
Seite 382	Bekanntmachung des rechtskräftigen Beschlusses über die Abstimmungsprüfung in der Gemeinde Stangheck
Seite 383	Bekanntmachung Standesamt geschlossen



15.10.2026

Einladung

Sitzung des Schulausschusses Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Mittwoch, 28.10.2026, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Raum 105 der Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule, Am Schulzentrum 5, 24996 Sterup

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
4	Bericht des Ausschussvorsitzenden	
5	Bericht der Schulleitung	
6	Einwohnerfragestunde	
7	Sachstandsbericht über den Neubau der Mensa an der Gemeinschaftsschule	
8	Sanierung der Südfassade an der Grundschule Steinbergkirche: Beratung und Beschluss über den Nachtrag zur Raffsto-reanlage	2026-00AA-636
9	Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht: Beratung und Beschluss zur Anmeldung der Sanierungsmaßnahmen "400-Meter-Laufbahn und Tartanplatz" für das kommende Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"	2026-00AA-637
10	Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht: Beratung und Beschluss über ein geändertes Konzept zur Umsetzung des Projektes "Neue Lernwelten"	
11	Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur baulichen Entwicklung der Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht	
12	Digitalpaket II: Beratung und Beschluss über die Konzepterstellung für die Neuausrichtung der Gemeinschaftsschule zu einer künftigen "I-PAD Schule"	
13	Haushalts- und Investitionsplanung 2027	
14	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
15	Mensa an der Heinrich-Andresen Gemeinschaftsschule - Interessengemeinschaft Steruper Bürger e.V.	2026-00AA-634

gez. Thomas Johannsen
Ausschussvorsitzender



15.10.2026

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Dienstag, 27.10.2026, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Hotel – Restaurant Mythos, Norderholm 28, 24395 Gelting

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 26.05.2026	
4	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 08.06.2026	
5	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
6	Bericht des Bürgermeisters	
7	Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzenden	
8	Gewerbegebiet Westerfeld / Geltinger Bucht Sachstandsbericht aus der Arbeitsgruppe und Zuweisung in den Haupt- und Finanzausschuss und den Infrastruktur und Umweltausschuss in Gemeinschaft	
9	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	2026-03GV-360
10	Beratung und Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung	2026-03GV-367
11	Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2025	2026-03GV-362
12	Beratung und Beschluss über die Neufassung der Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde	2026-03GV-365
13	Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes in Gelting (Neuentwurf aus 2026)	2026-03GV-366
14	Beratung und Beschluss über den Antrag Quartierswärmemanagement Gelting	
15	Beratung und Beschluss über die Anschaffung einer Laubturbine	
16	Beratung und Beschluss über die Verwendung des Betrages vom Ortskulturring	
17	Informationen zum Bau-Turbo, Beratung und Beschluss über die gemeindliche Strategie	
18	Einwohnerfragestunde	
19	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 20 | Grundstücksangelegenheiten
Liegenschaft Ostlandstraße 2, 4 und 8
hier: Beratung und Beschlussfassung | 2026-03GV-361 |
| 21 | Antrag auf Zustimmung zum Neubau eines Wohnhauses mit
zwei Wohneinheiten, An de Diek 7, Gelting/ OT Stenderup
hier: Gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB | 2026-03GV-363 |
| 22 | Antrag auf Zustimmung zur Errichtung eines Wohngebäu-
des, Schmiedestraße 10, Gelting
hier: Gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB | 2026-03GV-364 |
| 23 | Beratung und Beschluss über den Antrag auf Zustimmung
zu einem Wohnungsbauvorhaben in Kattrott 6 / Nutzung des
neuen Sonderbaurechts (§246e BauGB)
hier: Gemeindliche Zustimmung nach § 246 BauGB | |
| 24 | Beratung und Beschluss über den Antrag auf Befreiung von
der Festsetzung Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gelting
zur Drempeelhöhe, gegebenenfalls auch von weiteren gestal-
terischen Festsetzungen, Klaus-Groth-Straße 12
hier: Gemeindliche Zustimmung nach §31, 3 BauGB | |
| 25 | Vertragsangelegenheit
Beratung und Beschluss über den Antrag des MTV Gelting
08 e.V. | |
| 26 | Vertragsangelegenheit
Beratung und Beschluss über die Solaranlage Birkhalle | |
| 27 | Vertragsangelegenheit
Beratung und Beschluss über den Erbbauvertrag des Kin-
dergarten Regenbogen | |

gez. Boris Kratz
Bürgermeister



15.10.2026

Einladung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Montag, 26.10.2026, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Birkhalle (Cafeteria), Birkhalle Gelting, Wackerballig 4, 24395 Gelting

Öffentlicher Teil

TOP Betreff

Vorlage

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
- 3 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 4 Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 19.05.2026
- 5 Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 6 Beratung und Beschluss über die Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen **2026-03GV-360**
- 7 Beratung und Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung **2026-03GV-367**
- 8 Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes in Gelting (Neuentwurf aus 2026) **2026-03GV-366**
- 9 Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag Quartierswärmemanagement Gelting
- 10 Beratung und Beschlussempfehlung über die Anschaffung einer Laubturbine
- 11 Beratung und Beschlussempfehlung über die Verwendung des Betrages vom Ortskulturring
- 12 Information Küche vom ADS Kindergarten
- 13 Sachstand Birkhalle
- 14 Verschiedenes
- 15 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

TOP Betreff

Vorlage

- Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:
- 16 Grundstücksangelegenheit **2026-03GV-361**
Liegenschaft Ostlandstraße 2, 4 und 8
hier: Beratung und Beschlussempfehlung
 - 17 Vertragsangelegenheit
Beratung und Beschlussempfehlung / Beschluss GV: Antrag MTV Gelting 08 e.V.
 - 18 Vertragsangelegenheit
Beratung und Beschlussempfehlung / Beschluss GV: Vertrag / Solaranlage Birkhalle
 - 19 Beratung und Beschlussempfehlung über den Erbbauvertrag des Kindergarten Regenbogen

gez. Maike Thomsen
Ausschussvorsitzende

15.10.2026

Einladung
Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Flintholm

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.10.2026, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2,
24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 02.12.2025	
4	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Bericht des Verbandsvorstehers	
7	Bericht der Verwaltung	
8	Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2025	2026-8ZAF-087
9	Wahl eines zweiten stellvertretenden Verbandsvorstehers oder einer zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteherin	2026-8ZAF-086
10	Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss zur Zusammenarbeit mit dem Wasserverband Nordangeln, Beauftragung von Planungsleistungen	
11	Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung mit dem Wasserverband Nordangeln	
12	Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung und Umsetzung eines Maßnahmeplanes für die Sanierung des Kanalnetzes	
13	Abstimmung der Sitzungstermine für das Jahr 2027	2026-8ZAF-088
14	Verschiedenes	

gez. Olaf Beuthien
Verbandsvorsteher

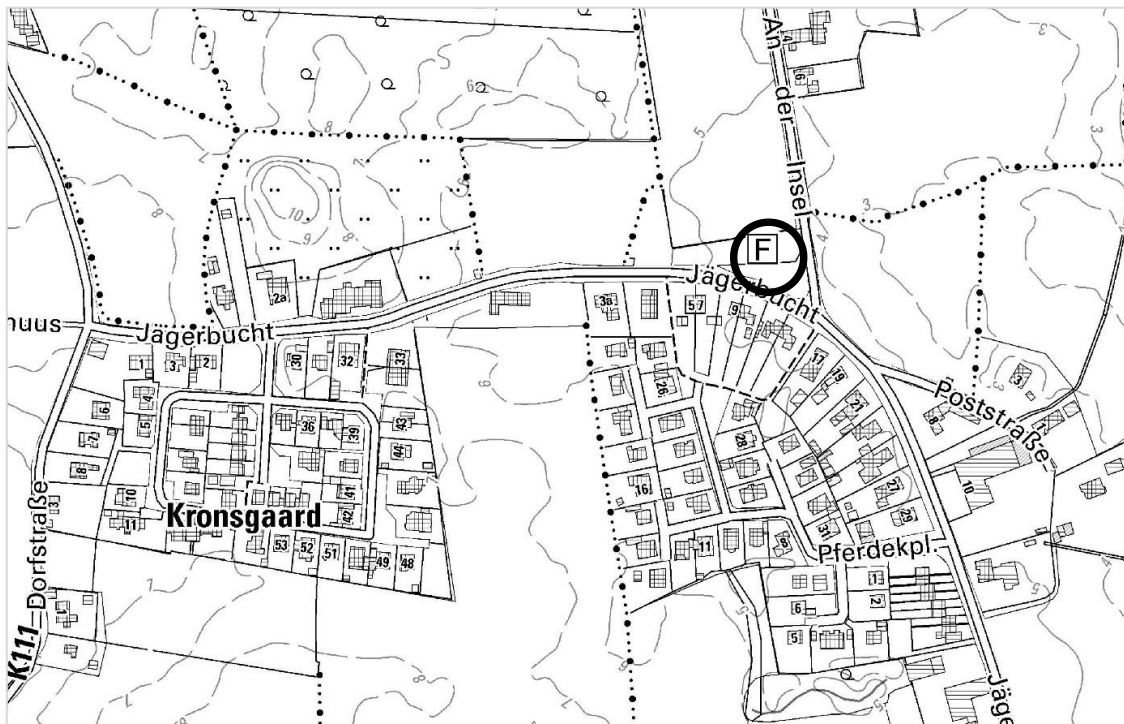
Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin
für die Gemeinde Kronsgaard

**Bekanntmachung über die Beschlüsse zur Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwehrgerätehaus/Dorfgemeinschaftshaus“ /
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kronsgaard
sowie**

Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeindevertretung Kronsgaard hat in ihrer Sitzung am 25.06.2026 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrgerätehaus/ Dorfgemeinschaftshaus“ und die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Entwicklung des Feuerwehrgerätehauses mit Multifunktionsraum geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll sicherstellen, dass das Vorhaben sich in geordneter Art und Weise in die gegebene städtebauliche und landschaftsplanerische Situation einfügt. Die Lage des Geltungsbereichs ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.



Zu dieser Planung findet

am Dienstag, 17.11.2026 um 18.30 Uhr

im Gruppenraum des Feriendorfs Golsmaas - Feriendorf Golsmaas 1, 24395 Kronsgaard

eine öffentliche Anhörung statt, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erörtert werden. Alle Interessierten sind hierzu eingeladen.

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Petersen

Steinbergkirche, 08.10.2026

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin
- für die Gemeinde Niesgrau-

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung
der Planentwürfe
des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alter Bahndamm“
der Gemeinde Niesgrau**

Die von der Gemeindevertretung Niesgrau mit Beschluss vom 28.09.2026 den gebilligten und zur Veröffentlichung im Internet bestimmten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alter Bahndamm“ mit Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

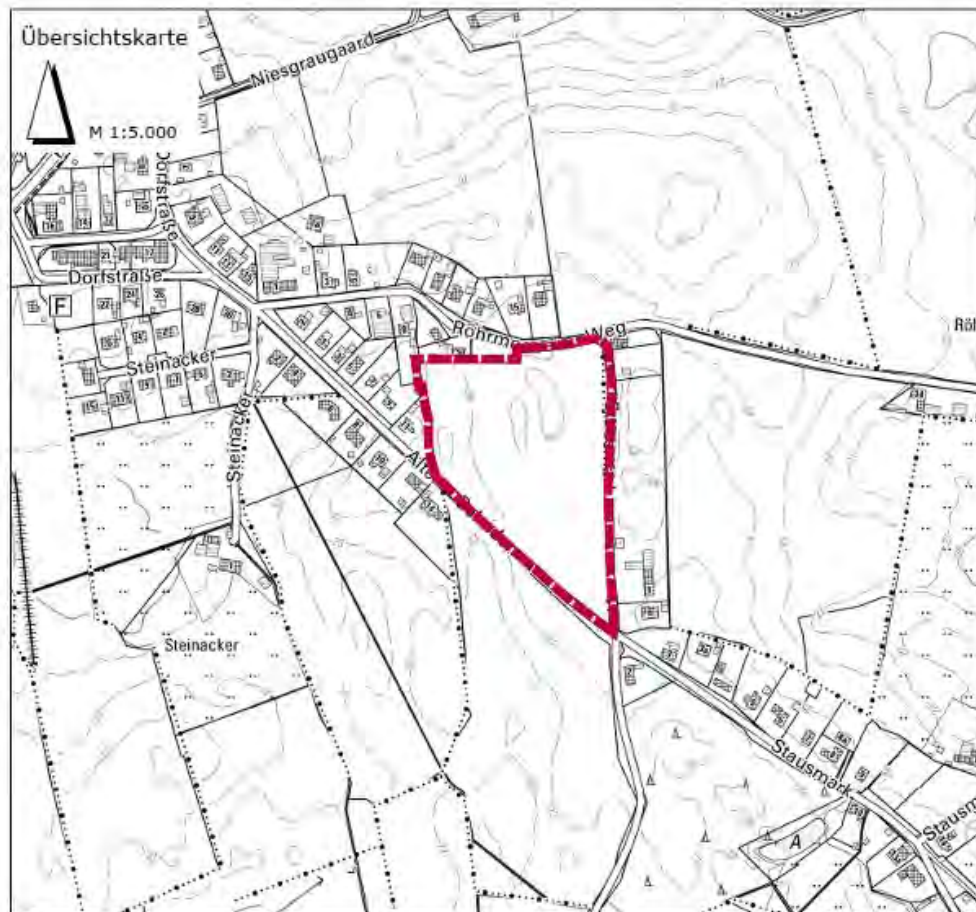
vom 26.10.2026 bis zum 27.11.2026

im Internet veröffentlicht unter der Adresse:

www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/niesgrau
-Rubrik Bauleitplanung-

Lage und Umfang des Plangebiets der o.g. Bauleitpläne sind aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich.

Übersichtskarte:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) *HN Stadtplanung GmbH & Co. KH (September 2026): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Alter Bahndamm“, Teil II: Umweltprüfung.*
- (2) *Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH (07.09.2026): Verkehrliche Stellungnahme.*
- (3) *Holt & Nicolaisen GmbH & Co. KG (17.09.2026): Entwässerungskonzept Schmutzwasser.*
- (4) *Holt & Nicolaisen GmbH & Co. KG (17.09.2026): Entwässerungskonzept Niederschlagswasser.*
- (5) *GSB Grundbauingenieure GmbH (29.09.2025): Orientierende Baugrunduntersuchung. Baugrundbeurteilung.*
- (6) *GSB Grundbauingenieure GmbH (15.12.2025): Orientierende Baugrunduntersuchung. Baugrundbeurteilung zur Torfabgrenzung.*
- (7) *Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 11.11.2025*
- (8) *Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesplanung, vom 14.11.2025*
- (9) *Stellungnahme Landesamt für Umwelt – Technischer Umweltschutz vom 24.11.2025*
- (10) *Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 01.12.2025.*

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser/ Grundwasser, Pflanzen und Biotope, Tiere, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Klima und Luft untersucht. Außerdem wurden die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und auf Kultur-/Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen geprüft.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche finden sich in (1, 5, 6, 8, 9, 10). Es werden insbesondere Aussagen getroffen zu bestehender Bodenart, Baugrund, Flächennutzungen und -verbrauch, zu Bodenversiegelungen, zum Bodenschutz und zu Eingriffen in den Boden und deren Ausgleich.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich in (1, 3, 4, 5, 10). Es werden insbesondere Aussagen getroffen zum Grund- und Oberflächenwasser und zum Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser und Schmutzwasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Biotope finden sich in (1, 10). Es werden insbesondere Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Flächennutzungen und Biotoptypenausstattung im Geltungsbereich und der Umgebung sowie zu gesetzlich geschützten Biotopen, vorrangig Knicks.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere finden sich in (1). Es werden insbesondere Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Flächennutzungen, Biotoptypenausstattung und zum Lebensraumpotenzial geschützter Arten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG wird die potentielle Betroffenheit der vor genannten Tierarten sowie das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen betrachtet und werden Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt.

Umweltbezogene Informationen zur biologischen Vielfalt finden sich in (1).

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild finden sich in (1). Es werden insbesondere Aussagen getroffen zu planungsbedingten Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft finden sich in (1). Es werden insbesondere Aussagen getroffen zur klimatischen Funktion des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich in (1, 2, 9). Es werden insbesondere Aussagen getroffen zur Erholungsfunktion sowie zum Verkehr bzw. Verkehrslärm.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter finden sich in (1, 7). Es werden insbesondere Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zum archäologischen Denkmalschutz und zum vermeintlichen Erfordernis archäologischer Voruntersuchungen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes verwiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an folgende E-Mailadresse: bauamt@amt-geltingerbucht.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder – während der Öffnungszeiten – zur Niederschrift abgegeben werden.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich liegt der Planentwurf mit Begründung während der Dauer der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht in Steinbergkirche, Holmlück 2, Zimmer 1.1 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie Mittwoch 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich unter folgender Adresse in das Internet eingestellt: www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/niesgrau -Rubrik Bauleitplanung-

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „*Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)*“, das mit ausliegt.

Steinbergkirche, 12.10.2026

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Petersen

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Niesgrau

Auf Grund des § 4 Abs.1 Satz 1 und § 17 Abs.1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GOVBl. Schl.-H., Nr. 27) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1, 2, 4, 5 und § 56 Abs. 1 Nr. 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.631), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau vom 28.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, sowie der außerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen sowie die Bushaltestellenbuchten. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern auferlegt (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG):
 - a) die Gehwege, sowie die kombinierten Geh- und Radwege, inklusive der Kantsteine und die Abschlusskante zur Straßenfläche
 - b) die begehbaren Seitenstreifen bzw. Grasflächen
 - c) die Rinnsteine einschl. der Abläufe und Gullys
 - d) die Gräben
 - e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - f) die Hälfte der Fahrbahnen, soweit nicht beschränkt
 - g) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, soweit nicht beschränkt, in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümern diese Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Zweige von Bäumen, Hecken und Büschen sind zu kürzen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird (Lichtraumprofil) oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch alle 14 Tage, durch Abfegen, Abharken oder andere geeignete Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben, wenn die angesammelte Schmutzmenge wie Erde, Laub und Abfälle die Benutzer der Straßenteile behindert oder gefährdet oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Die Gehwege sind bei Glatteis ausschließlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(4) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen oder gefahrenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(6) Schnee und Eis sind auf dem, an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee und Eis nicht auf den Gehweg, auf gemeinsam (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

(8) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflicht schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahn gekehrt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
- c) gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/ oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift

- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht
- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke
- e) Angaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 27.12.1990 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niesgrau, den 28.09.2026

gez. Thomas Johannsen
Gemeinde Niesgrau
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des rechtskräftigen Beschlusses über die Abstimmungsprüfung in der Gemeinde Stangheck

Gemäß § 70 Absatz 5 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) ist der rechtskräftige Beschluss über die Wahlprüfung gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) bekannt zu machen.

Nach Vorprüfung und auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde Stangheck wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Stangheck vom 30.09.2026 das Abstimmungsergebnis zum Bürgerentscheid vom 23.08.2026 für gültig erklärt.

Bei der Vorbereitung der Abstimmung sowie bei der Abstimmungshandlung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die Feststellung des Abstimmungsergebnisses war nicht fehlerhaft.

Steinbergkirche, den 16.10.2026

gez. Sandra Karjel
Gemeindeabstimmungsleiterin
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Standesamt Geltinger Bucht



Bekanntmachung

Das Standesamt ist am

Mittwoch, den 04.11.2026,

anlässlich einer Schulung seitens des
Landesverbandes, ganztätig
geschlossen.

Ab Donnerstag, den 05.11.2026
steht Ihnen das Standesamt gerne
wieder zur Verfügung.